

Gebührensatzung für den Segel-, Boots- und Angelsport auf dem "Warder See"

Inhalt:

Neufassung vom 16.03.2004, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 12 vom 20.3.2004

1. Änderung vom 11.4.2013, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 16 vom 19.4.2013

Vorgeschichte:

Satzung vom 15.5.73, veröffentlicht durch Aushang am 21.5.73

1. Änderung vom 17.5.78, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 21 vom 19.5.78

2. Änderung vom 7.1.94, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 6 vom 12.2.94

Verlängerung der Gültigkeitsdauer vom 24.9.96, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 41 vom 12.10.96

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.04.2013 folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Segel-, Boots- und Angelsport auf dem „Warder See“ vom 16.03.2004 erlassen:

§ 1 - Grundlagen

- (1) Für die Ausübung des Segel-, Boots- und Angelsports ist eine Gebühr zu entrichten.
- (2) Es werden Jahres- und Tagesnutzungsberechtigungsscheine (Bescheide) ausgestellt
- (3) Der Jahresnutzungsberechtigungsschein (Bescheid) hat für die Dauer der Nutzungszeit Gültigkeit. Die Nutzungszeit beginnt am 1.5. und endet am 30.4.
- (4) Der Tagesnutzungsberechtigungsschein (Bescheid) berechtigt zur Ausübung des Sports am Tage der Ausstellung. Er kann im Einzelfall auf mehrere Tage, höchstens aber auf 3 Tage im Jahre, ausgedehnt werden.
- (5) Die Nutzungsberechtigungsscheine (Bescheide) sind nicht übertragbar, es sei denn, dass die Bestimmungen nach § 6, Ziff. 4, der Benutzungssatzung für den "Warder See" anzuwenden sind.
- (6) Die mit einem Bescheid festzusetzenden Gebühren sind für eine Jahresnutzungsberechtigung 14 Tage vor Beginn der Nutzungszeit und für die Tagesnutzungsberechtigung spätestens am Nutzungstag fällig.

§ 2 - Gebühren

(1) Die Höhe der Nutzungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

a) Jahresberechtigungsscheine

1)	1 Boot mit Segel einschl. Angeln	130,00 €
2)	2 Boote mit Segel einschl. Angeln	190,00 €
3)	1 Boot ohne Segel einschl. Angeln (auch Schlauchboote)	100,00 €
4)	2 Boote ohne Segel einschl. Angeln	140,00 €
5)	2 Boote einschl. Angeln (1 Boot mit, 1 Boot ohne Segel)	170,00 €
6)	Angeln	75,00 €

b) Tagesnutzungsberechtigungsscheine Angeln 5,00 €

§ 3 - Gebührenbefreiung

Der See-Eigentümer, seine Angehörigen und Gäste sind für alle Nutzungsrechte nach der Benutzungssatzung von der Entrichtung der Gebühren befreit.

§ 4 - Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen Daten aus dem Einwohnermeldeamt durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Erlangung von Berechtigungsscheinen übermittelt worden sind. Das Amt Nortorf-Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorf-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 5 - Gebührenermäßigung, Gebührenerlass

Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen die Gebühren ermäßigen oder erlassen.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.05.2013 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Segel-, Boots- und Angelsport auf dem „Warder See“ bekanntzumachen.

Warder, den 11.4.2013

Gemeinde Warder
Der Bürgermeister